

ALLGEMEINENE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ALARMDIENST DER VERISURE DEUTSCHLAND GMBH (im Folgenden "Verisure") für Privat- und Geschäftskunden

Stand: 05.07.2021

ANHANG 4

ZEROVISION - Zusätzliche Bedingungen

1. Definition des ZeroVision Services

Der ZeroVision Service besteht aus der Installation einer in das Sicherheitssystem integrierten Vorrichtung („ZeroVision Vorrichtung“), die nach der Aktivierung durch das von der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure autorisierte Personal eine Wolke aus ungiftigem Rauch abgibt, die die Sicht von Personen, die sich in dem Raum aufhalten, in dem die Vorrichtung installiert ist, in Sekundenschnelle behindert.

Die ZeroVision Vorrichtung wird zu präventiven und abschreckenden Zwecken eingesetzt. Es verhindert jedoch in keiner Weise die Begehung von illegalen Handlungen in den Räumen, in denen es installiert ist.

Das chemische Element dieser Vorrichtung ist Bestandteil der hier geregelten Wartungsbedingungen und wird zur Gewährleistung einer maximalen Effizienz regelmäßig, in jedem Fall aber nach der Aktivierung, spätestens aber nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums (8 Jahre) durch autorisiertes Personal von Verisure ausgetauscht.

2. Eigenschaften der ZeroVision Vorrichtung

Der von der Vorrichtung erzeugte Rauch ist für die Gesundheit von Menschen und / oder Tieren völlig harmlos, er kann jedoch Juckreiz und Reizungen in Augen und Rachen verursachen.

Die ZeroVision Vorrichtung ist durch das Institut National de l'Environnement Industriel et des Risques und ALTER TÜV-Nord getestet worden und zum Zeitpunkt des Drucks dieser Bedingungen wie folgt zertifiziert worden:

- DIN EN 50130-5 VDE 0830-1-5:2012-02. Environmental test methods.
- DIN/EN 50130-4:2011/ A1:2014. Alarm systems. Electromagnetic compatibility. Product family and social alarm systems.
- DIN/EN 50130-5:2011. Alarm systems. Environmental test methods.
- DIN/EN 50131-5-3:2005/A1:2008. Alarm systems. Intrusion systems. Requirements for interconnections equipment using radio frequency techniques.
- DIN/EN 50131-6:2008/A1:2014 Alarm systems. Intrusion and hold-up systems. Power supplies.
- DIN/EN 50131-8:2008ii Alarm systems. Intrusion and hold-up systems. Security fog device/systems.
- DIN/EN 50131-1: 2006/2009 Alarm systems. Intrusion and hold-up systems. System requirements.”
- OECD Guidelines for the Testing of Chemicals:
- 436 Acute Inhalation Toxicity - Acute Toxic Class Method
- 423 Acute Oral Toxicity – Acute Toxic Class Method

Die ZeroVision Vorrichtung entspricht der Europäischen Richtlinie: EN 16263 PYROTECHNICS ARTICLES - OTHER PYROTECHNIC ARTICLES

Die ZeroVision Vorrichtung entspricht der Europäischen Richtlinie: DIN EN 16263-3:2015-11. Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände.

Sachschäden werden durch die ZeroVision Vorrichtung nicht verursacht. Sollte in den Räumen, in denen das System installiert wird, besonders empfindliche oder wertvolle Gegenstände sein (wie etwa Gemälde, Antiquitäten oder Textilien), wird empfohlen, diese an einem anderen Ort aufzubewahren.

3. Voraussetzungen für die Aktivierung

Die ZeroVision Vorrichtung wird nur von autorisiertem Personal der Notruf- und Serviceleitstelle von Verisure aktiviert. Wird in den Verisure-Systemen ein Einbruchssignal empfangen, wird die Notruf- und Serviceleitstelle dieses mit den verfügbaren technischen Mitteln überprüfen und die ZeroVision-Vorrichtung in der Regel nur in dem Fall aktivieren,

dass ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff gegen den Kunden oder die Rechtsgüter des Kunden vorliegt („Vorfall“) und die Aktivierung des ZeroVision-Geräts erforderlich ist, um diesen Angriff abzuwehren. Dies ist insbesondere der Fall:

- a. Wenn der Einbruch durch die Bildübertragung eines Vorfalls auf den Kontrollgeräten des Sicherheitsteam bestätigt wird.
- b. Wenn der Kunde einen Vorfall bestätigt.
- c. Wenn die Anwesenheit von Personen in den Räumen, in denen die Vorrichtung installiert ist, festgestellt wird, ein Vorfall durch den Kunden aber nicht bestätigt ist, der Kunde oder einer der in Anhang 2 dieses Vertrages aufgeführten Kontakte jedoch mitteilt, dass sich niemand in der Anlage befinden sollte.
- d. Wenn nach drei oder mehr Alarmfällen in den Räumen, in denen die Vorrichtung installiert ist, ein Vorfall durch den Kunden nicht bestätigt ist, aber der Kunde oder einer der von ihm im Aktionsplan festgelegten Kontakte bestätigt, dass niemand in der Anlage sein dürfte.
- e. Wenn nach drei oder mehr Alarmfällen in den Räumen, in denen die Vorrichtung installiert ist, ein Vorfall durch den Kunden nicht bestätigt ist und der Kunde oder einer der in Anhang 1 dieses Vertrages festgelegten Kontakte nicht erreichbar ist.

Außerhalb der vorgenannten Fälle wird die Notruf- und Serviceleitstelle die Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung in der Regel nicht vornehmen.

4. Nutzungsempfehlungen und Warnhinweise

Um den ordnungsgemäßen Betrieb dieses Dienstes zu gewährleisten, muss der Kunde die folgenden Empfehlungen und Warnhinweise befolgen:

- a. Verisure empfiehlt die Installation der ZeroVision Vorrichtung in Räumen mit Fenstern oder Zugängen, die eine Belüftung derselben ermöglichen.
- b. Nach dem Aktivieren der ZeroVision Vorrichtung und nach Beruhigung der Risikosituation empfiehlt Verisure dem Kunden, den Ort, an dem die Vorrichtung aktiviert wurde, zu belüften, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anweisungen der Sicherheitskräfte.
- c. Zur Durchführung der Belüftung wird empfohlen, den Ort, an dem die ZeroVision Vorrichtung aktiviert wurde, nur unter Schutz der Augen und der Atemwege zu betreten und dort nicht zu verweilen oder den Zugang zum Raum wiederherzustellen, bis dieser vollständig belüftet ist.
- d. Falls das Gebäude nicht innerhalb von maximal zwei Stunden nach Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung belüftet wird, können sich leichte Ablagerungen bilden oder bestimmte Oberflächen und Materialien geruchsbelastet sein. Verisure empfiehlt, den Raum zu reinigen, in welchem das Gerät aktiviert wurde. Die möglichen Rückstände, die zurückbleiben können, lassen sich leicht mit Seife und Wasser entfernen.
- e. Das Gerät darf während der Rauchabgabe nicht berührt werden. Es ist ein Abstand von mindestens 2,5 Meter von dem Gerät einzuhalten, da Verbrennungsgefahr besteht.
- f. Für die Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung ist es notwendig, dass das Kommunikationssystem der Alarmanlage nicht blockiert oder manipuliert wurde.
- g. Nach dem Aktivieren der ZeroVision Vorrichtung geben die Verisure Rauchmelder nur ein akustisches Signal, aber kein Notsignal an die Verisure Notruf- und Serviceleitstelle ab.
- h. Verisure empfiehlt, die ZeroVision Einrichtung nicht an Orten zu installieren, an denen sich Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Atembeschwerden oder Tiere aufhalten.
- i. Lebensmittel, die im Falle der Aktivierung der ZeroVision Einrichtung der Raucheinwirkung ausgesetzt gewesen sind, dürfen nicht verzehrt oder verwertet werden, sondern sind zu entsorgen.

5. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde sollte das Alarmsystem immer dann aktivieren, wenn er beabsichtigt, dass unautorisierte Personen die Räume, in denen die Vorrichtung installiert ist, nicht betreten
- (2) Der Kunde verpflichtet sich dazu,

- die ZeroVision Vorrichtung nicht zu manipulieren, zu zerlegen, zu missbrauchen, zu beschädigen oder dessen Wartung zu vernachlässigen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die ZeroVision Vorrichtung nicht verloren geht oder gestohlen wird,
 - den Kundendienst sofort zu informieren, wenn die ZeroVision Vorrichtung verloren geht oder gestohlen wird,
 - Verisure im Falle des vom Kunden zu verantwortenden Verlustes oder Beschädigung der ZeroVision Vorrichtung für diese Ersatz zu leisten,
 - Verisure über jeden Vorfall oder Fehler der ZeroVision Vorrichtung oder im Zusammenhang mit der ZeroVision Vorrichtung zu informieren,
 - Verisure über jede Veränderung in oder an den Räumen zu informieren, in denen die Vorrichtung installiert ist, die sich auf die Funktion oder Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung auswirken könnten.
 - Nach Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung können Rauchmelder von anderen Herstellern („Dritte“) in ihrer Funktion gestört sein oder ausgelöst werden. Der Kunde hat die Funktion von Rauchmeldern oder Alarmsystemen Dritter nach Aktivierung der ZeroVision Vorrichtung selbst zu prüfen und zu gewährleisten.
 - Der Gebrauch der ZeroVision Vorrichtung durch den Kunden darf nur gemäß den vorliegenden Zusatzbedingungen und den aktuellen Bedienungsanleitungen erfolgen.
 - Im Falle von Zweifeln über den Betrieb dieses Geräts muss sich der Kunde über den Kundendienst an Verisure wenden.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, diejenigen Gebühren und/oder Kosten zu übernehmen, die gegebenenfalls aufgrund eines Alarmfalles wegen des Einsatzes von Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräften erhoben werden. Sofern solche Kosten und/oder Gebühren gegenüber Verisure erhoben werden, hat der Kunde Verisure von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Der Kunde hat gegenüber Verisure keinen Ersatzanspruch hinsichtlich der ihm gegenüber erhobenen Kosten und/oder Gebühren. Sowohl der Freistellungsanspruch von Verisure als auch der Ausschluss eines Ersatzanspruches des Kunden gegen Verisure gelten auch im Falle von Fehl- oder Falschalarmen, sofern diese nicht zurechenbar in grob fahrlässiger Weise oder vorsätzlich durch einen Mitarbeiter von Verisure ausgelöst worden sind.

6. Haftung von Verisure

Zusätzlich zu den unter Ziffer 12 der allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten allgemeine Haftungsregelungen gelten folgende besondere Haftungsregelungen für den ZeroVision Service:

Verisure haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Vertragsverletzung oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses, Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) für Schäden nur wie folgt:

- (1) Verisure ist von jeglicher Haftung in den Fällen befreit, in denen das Fehlschlagen der Einrichtung und des Anschlusses der ZeroVision Vorrichtung, insbesondere das Fehlen eines Signals, einem Dritten zuzurechnen ist oder durch ein fahrlässiges Handeln des Kunden verursacht wurde.
- (2) Verisure ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus der Manipulation, Sabotage oder einer anderen Handlung gegen die ZeroVision Vorrichtung durch Dritte ergibt, sei es physisch oder durch den Einsatz von Mechanismen, die diese stilllegen können, und durch die die ZeroVision Vorrichtung in der Folge ihren Zweck nicht erfüllen kann.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit, außer in den Fällen des vorstehenden Abschnitts e), haftet Verisure nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde; bei Verletzung einer Pflicht, die keine Kardinalpflicht ist, ist die Haftung von Verisure auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen vertraglichen Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass der typische und vorhersehbare Schaden maximal der Höhe von drei (3) Jahresgebühren für den ZeroVision Service entspricht. Wenn der Leistungszeitraum weniger als ein

(1) Jahr beträgt, ist der typische und vorhersehbare Schaden derjenige Betrag, der in der Höhe den vom Kunden in diesem Zeitraum zu zahlenden Gebühren entspricht.

- (4) Der Kunde erklärt bereits jetzt seine Einwilligung hinsichtlich etwaiger Verisure zurechenbarer Sachbeschädigungen an seinem Eigentum, die durch die Auslösung der ZeroVision Vorrichtung verursacht werden.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber Verisure keinerlei Ansprüche geltend zu machen, die ihm gegenüber seitens Dritter wegen der Verwendung der ZeroVision Vorrichtung geltend gemacht werden (Regressverzicht). Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Verisure.
- (6) Vom Haftungsausschluss umfasst sind auch Ersatzansprüche für Kosten etwaig erforderlicher Reinigungsarbeiten im Objekt in dem ZeroVision installiert ist oder an Gegenständen, die sich in diesem Objekt befinden.
- (7) Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, und solange die Zerovision Vorrichtung bis zur Abholung des Gerätes sich beim Kunden befindet, ist die Haftung von Verisure ausgeschlossen.

7. ZeroVision Vorrichtung bei Vertragsbeendigung

- (1) Die ZeroVision Vorrichtung steht im Eigentum von Verisure. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Verisure behält sich Verisure vor, die ZeroVision Vorrichtung beim Kunden abzuholen.
- (2) Die Abholung des Geräts erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Kunden.
- (3) Der Kunde hat für die Abholung die jeweils gültigen Servicekosten zu entrichten.

8. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Soweit und sofern in diesen besonderen Bedingungen für die Nutzung der ZeroVision-Services keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verisure.